

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG § 50 Abs. 1 und 2, § 87 Abs. 1 Nr. 8 und 10

Leitsatz:

Besteht in einem Unternehmen mit 13 Betrieben
eine unternehmenseinheitliche Altersversorgung,
so ist für deren Regelung der Gesamtbetriebs-
rat zuständig.

Aktenzeichen: 3 ABR 24/76

Beschluß des BAG vom 5. Mai 1977 LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 ABR 24/76
5 Ta BV 9/73 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 5. Mai 1977 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Dr. Gehring sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Martin und Gnade beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. Februar 1974 - 5 Ta BV 9/73 - wird auch insoweit zurückgewiesen, wie es sich um die Mitbestimmung bei der betrieblichen Altersversorgung handelt.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Antragsgegnerin ist eine Bausparkasse mit Sitz in S und Niederlassungen in vielen Orten der Bundesrepublik. In ihrem Unternehmen bestehen 13 Betriebsräte, deren Mitbestimmungsrecht der Antragsteller als Gesamtbetriebsrat im vorliegenden Beschlußverfahren geltend macht.

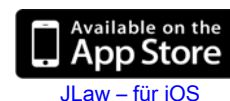
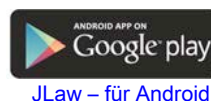
Die Antragsgegnerin gewährt ihren Arbeitnehmern nach vom Vorstand festgelegten Richtlinien Arbeitgeber-Darlehen. Außerdem besteht eine betriebliche Altersversorgung in zwei Formen: Eine Unterstützungskasse zahlt Alters- und Hinterbliebenenrenten, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zehn Jahre bestanden hat; die Organisation ist so gestaltet, daß der Antragsteller gleichberechtigt mitbestimmt. Darüber hinaus erteilt die Antragsgegnerin einzelvertragliche Versorgungszusagen an bewährte Mitarbeiter. Nach einem Beschluß des Vorstandes und mit Billigung des Aufsichtsrates ist der Empfängerkreis z. Z. auf 20 % der Arbeitnehmer des Unternehmens beschränkt. Die Höhe der Renten errechnet sich nach der Dauer der Arbeitsverhältnisse, den Ruhegehaltsfähigen Bezügen und den zu erwartenden Sozialversicherungsrenten, wobei eine Mindesthöhe garantiert wird. Die Einzelheiten sind dem Antragsteller nicht bekannt. Für die Versorgungszusagen werden in der Bilanz Rückstellungen vorgenommen.

Der Antragsteller hat geltend gemacht, die 13 einzelnen Betriebsräte hätten ein Mitbestimmungsrecht sowohl bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen als auch bei der Erteilung von Pensionszusagen. Beides geschehe nämlich aufgrund genereller Richtlinien. Deshalb handele es sich um "Sozialeinrichtungen" im Sinne

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG, bei deren Ausgestaltung und Verwaltung die 13 Einzelbetriebsräte gleichberechtigt zu beteiligen seien. Nach § 50 Abs. 2 BetrVG hätten sie den Antragsteller beauftragt, in dieser Frage eine Grundsatzentscheidung herbeizuführen.

Der Antragsteller hat beantragt,

1. den bei der Antragsgegnerin bestehenden Betriebsräten ist die Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG bei der Vergabe von Arbeitgeberdarlehen zu gewähren.
2. den bei der Antragsgegnerin bestehenden Betriebsräten ist die Mitbestimmung nach § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG bei der Erteilung von Pensionszusagen zuzugestehen.

Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung der Anträge beantragt. Nach ihrer Darstellung ist nicht einmal ein kollektivrechtlicher Tatbestand gegeben. Vor allem aber könne von einer "Sozialeinrichtung" im Sinne des Gesetzes keine Rede sein, weil weder für die Arbeitgeberdarlehen noch für die betriebliche Altersversorgung ein abgesonderter Teil konkreter Mittel mit einer gewissen eigenen Organisation gebildet worden sei.

Der Antragsteller ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. In der Rechtsbeschwerdeinstanz war zunächst der Erste Senat mit der Sache befaßt. Er hat nur über die Mitbestimmung bei der Vergabe von Arbeitgeber-Darlehen entschieden (Antrag zu Ziff. 1) und die Rechtsbeschwerde insoweit mit Beschluß vom 6. April 1976 (1 ABR 27/74) zurückgewiesen. Hinsichtlich der Mitbestimmung bei der betrieblichen Altersversorgung (Antrag zu Ziff. 2) hat er die Sache zuständigkeitshalber an den Dritten Senat abgegeben. Der Antragsteller verfolgt sein Mitbestimmungsrecht weiter, allerdings mit der Maßgabe, daß dieses möglicherweise aus § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG folge. Die Antragsgegnerin bittet, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

- 4 -



- 4 -

II.

Den Einzelbetriebsräten der Antragsgegnerin steht das begehrte Mitbestimmungsrecht bei der betrieblichen Altersversorgung der Beklagten nicht zu.

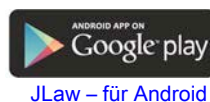
1. Die angefochtene Entscheidung kommt zum gleichen Ergebnis, beruht aber auf unzutreffenden Erwägungen. Das Landesarbeitsgericht meint, es gebe überhaupt kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, soweit die Antragsgegnerin einzelvertragliche Versorgungszusagen gewähre, weil bei dieser Form der betrieblichen Altersversorgung keine Sozialeinrichtung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG vorliege. Diese Begründung übersieht, daß ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates nicht nur im Rahmen des § 87 Abs. 1 Nr. 8 BetrVG in Betracht kommt. Die betriebliche Altersversorgung ist vielmehr auch Teil der betrieblichen Lohngestaltung im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG, bei deren Ausgestaltung der Betriebsrat in bestimmten Grenzen mitzubestimmen hat (BAG AP Nr. 1 - 3 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung, die erste Entscheidung ist auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; ferner der Beschluß vom 18. März 1976 - 3 ABR 32/75 - [demnächst] AP Nr. 4 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung).

Der Rechtsbeschwerde ist allerdings zuzugeben, daß § 87 Abs. 1 Nr. 10 BetrVG kein Recht zur Mitbestimmung bei jeder Einzelzusage gibt. Das Mitbestimmungsrecht betrifft vielmehr nur die generellen Regelungen, die dem Anspruch des einzelnen Arbeitnehmers zugrunde liegen (vgl. Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm. 281; Fitting-Auffarth, BetrVG, 11. Aufl., § 87 Anm. 54; Begründung zum Regierungsentwurf, BT-Drucks. VI/2729 S. 4). Dennoch wäre der Antrag im vorliegenden Beschlußverfahren nicht schon allein deshalb unbegründet.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Antragsteller hat mehrfach klargestellt, daß es ihm auf die Ausgestaltung der generellen Versorgungsregelung ankommt, die an die Stelle vertraglicher Einzelzusagen treten solle. Das ist im Rahmen der vom Senat aufgezeigten Grenzen zulässig.

2. Dennoch hat das Landesarbeitsgericht den Antrag im Ergebnis mit Recht zurückgewiesen. Der Antragsteller beansprucht nämlich kein Mitbestimmungsrecht für sich selbst, sondern nur für die 13 Einzelbetriebsräte des Unternehmens. Er selbst will lediglich aufgrund eines Auftrages gemäß § 50 Abs. 2 BetrVG in gewillkürter Prozeßstandschaft tätig werden. Das ist zwar prozessual zulässig (vgl. BAG AP Nr. 2 zu § 50 BetrVG 1972 [zu II 1 der Gründe] mit weiteren Nachweisen), kann aber in der Sache nur dann zum Erfolg führen, wenn das umstrittene Mitbestimmungsrecht nicht dem Gesamtbetriebsrat, sondern den Einzelbetriebsräten zusteht. Das ist hingegen nicht der Fall.

Das Versorgungswerk der Antragsgegnerin ist unternehmenseinheitlich geregelt. Die Grundsätze, nach denen die Versorgungszusagen gewährt und die Betriebsrenten berechnet werden, sind vom Vorstand des Unternehmens im Zusammenwirken mit dem Aufsichtsrat entwickelt worden und gelten für alle Betriebe gleichermaßen. Auch die Höchstquote der begünstigten Arbeitnehmer (20 %) bezieht sich auf die Belegschaft des ganzen Unternehmens. Schließlich sind die Versorgungszusagen als Ergänzung zu den Leistungen der Unterstützungskasse gedacht, die ebenfalls überbetrieblich organisiert ist. Für eine solche unternehmenseinheitliche Altersversorgung ist nach der Rechtsprechung des erkennenden Senats allein der Gesamtbetriebsrat zuständig (BAG 22, 252 [270 f.] = AP Nr. 142 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu C I der Gründe]). Dieser Rechtsprechung ist der Erste Senat beigetreten (AP Nr. 1

- 6 -



- 6 -

zu § 50 BetrVG 1972 [zu II 7 der Gründel]), sie entspricht auch der einhelligen Ansicht im Schrifttum (Dietz-Richardi, aaO, § 50 Anm. 11; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., Bd. I, § 50 Anm. 9; Buchner, ZfA 1972, 376). Der Arbeitgeber kann nämlich frei darüber entscheiden, ob er ein betrieblich differenziertes oder aber ein unternehmens-einheitliches Versorgungssystem wünscht. Entscheidet er sich für den zweiten Weg, so muß er sich nur mit demjenigen Organ der Belegschaft verständigen, das unternehmens-einheitlich verhandeln kann (ähnlich auch Kittner in Anm. zu EzA § 50 BetrVG 1972 Nr. 1 [unter III 1 c dd] und Körnig, SAE 1977, 46 [unter V]).

Aus diesen Gründen war das für die 13 Einzelbetriebs-räte der Antragsgegnerin beanspruchte Mitbestimmungsrecht abzulehnen.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Richter Dr. Gehring
befindet sich im
Urlaub und ist da-
durch an der Unter-
schrift verhindert
Dr. Thomas

Dr. Martin

Gnade



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)